

# Die Leistungen der PWD-Berufsunfähigkeits-Absicherung

## Folgende Leistungen bietet der Versicherungsschutz bei der Mannheimer Versicherung:

- Anspruch auf Versicherungsleistung entsteht am Ende des Monats, in den die BU eingetreten ist
- Leistung, wenn BU „voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen besteht „
- Keine abstrakte Verweisung, d.h. wenn der Kunde seinen zuletzt ausgeübten Beruf zu 50 % nicht mehr ausüben kann, dann ist er berufsunfähig und die monatliche Rente wird bezahlt. Nur wenn der Kunde von sich aus einen anderen Beruf ausübt und damit ein monatliches Einkommen erzielt, das dem bisherigen Einkommen entspricht, dann stellt die Gesellschaft die Zahlungen ein.
- Wichtig: Die meisten Gesellschaften haben das Recht den Kunden auf eine andere Tätigkeit zu verweisen oder sie können verlangen, dass der Arbeitsplatz umgebaut wird. Der Ärger im Leistungsfall ist oftmals vorprogrammiert. Dies ist der wichtigste Punkt in den Bedingungen!
- Verzicht auf das Rücktrittsrecht wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach 5 Jahren.
- Verzicht auf die Anwendung von § 41 VVG
- Verzicht auf die Anwendung von § 172 VVG ( keine Beitragsanpassungen möglich)
- Vereinbarte Leistung ab 3 Pflegepunkten
- Zinslose Stundung der Beiträge bis zur Entscheidung über Leistungspflicht
- Berufswechsel ist nicht anzeigepflichtig, d.h. keine Beitragszuschläge für höhere Gefahrengruppen
- Leistungspflicht besteht bei BU durch Kriegsereignisse im Ausland, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war
- Kein Leistungsausschluss für Fahrtveranstaltungen mit Kfz, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt
- Keine leistungseinschränkende Luftfahrtklausel
- Keine Arztanordnungsklausel
- Weltweiter Versicherungsschutz
- Versicherungsmöglichkeit von Hausfrauen, Azubis und Studenten